
10. Begriff der bößlichen Handlungswweise.

Art. 427 Abs. 3 S.G.B.

II. Civilsenat. Urt. v. 5. Dezember in S. Berg.-Märk.-Eisenb. (Bekl.)
w. E. (R.L.) Rep. II. 39/79.

I. Handelsgericht Barmen.

Im Anschluß an die Rechtsprechung des R.D.H.G.'s (Entsch. Bd. 17 Nr. 64 S. 301 und die dortigen Citate) ist angenommen worden, daß der Ausdruck „bößliche Handlungswweise“ neben dem Dolus nicht allgemein die grobe Fahrlässigkeit, sondern nur denjenigen Frevel mit, welcher sich der rechtswidrigen Folgen seines Verhaltens bewußt ist, in sich begreife.

